Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/955

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/2 — 68040 — 5788/66

Bonn, den 30. September 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 465) in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 591) die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von geschlachteten Gänsen

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die Verordnung habe ich gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,

Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von geschlachteten Gänsen

Aufgrund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 465), geändert durch das Gesetz zur Änderung des vorgenannten Gesetzes vom 6. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 591), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Die von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 3 und 4 der Verordnung Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft festgesetzten Abschöpfungssätze für geschlachtete Gänse werden für Einfuhren aus Mitgliedstaaten und dritten Ländern

1. Bei Gänsen, gerupft, ausgeblutet, geschlossen mit Kopf und Paddeln (Nummer 02.02 — A — III a des Abschöpfungstarifs) um 33,50 Deutsche Mark und
2. bei Gänsen, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen (Nummer 02.02 — A — III b des Abschöpfungstarifs) um 32,70 Deutsche Mark

je 100 Kilogramm gesenkt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. September 1966 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1966 außer Kraft.

Begründung

Durch die Entscheidung der Kommission der EWG vom 20. Juli 1966 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 146 vom 9. August 1966 ist die Bundesregierung — wie schon in den Jahren 1962, 1963, 1964 und 1965 — ermächtigt worden, die Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Gänse zu verringern. Dadurch soll die seit Inkrafttreten der EWG-Marktordnung für Geflügel eingetretene Verteuerung gemildert und eine entsprechende Senkung der Verbraucherpreise für Gänse, insbesondere in der Weihnachtszeit, erreicht werden. Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung vom 23. Dezember 1965 wurde die Senkung der Abschöpfungen im Jahr 1965 — wie auch 1962, 1963 und 1964 — bis zum 31. Dezember 1965 befristet. Sie betrug für Gänse der überwiegend gehandelten Zubereitungsform b (gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen) 38,30 DM/100 kg.

Die Marktlage ist in diesem Jahr durch eine stagnierende Einfuhr und Eigenerzeugung gekennzeichnet. Sie läßt die gegenüber 1961, dem letzten Jahr vor Inkrafttreten der EWG-Marktordnung, eingetretene Erhöhung der Verbraucherpreise für geschlachtete Gänse in einem den Verhältnissen des Jahres 1965 entsprechenden Ausmaß bestehen.

Die EWG-Kommission hat deshalb die Bundesregierung mit der oben erwähnten Entscheidung vom 20. Juli 1966 ermächtigt, die in Artikel 3 und 4 der EWG-Verordnung Nr. 22 (Geflügelfleisch) vorgesehenen Abschöpfungsbeträge für Einfuhren von geschlachteten Gänsen je nach Zubereitungsart um 33,50 DM bzw. 32,70 DM je 100 Kilogramm zu verringern. Diese Verringerung muß nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 22 des Rates der EWG gegenüber allen Ländern der Gemeinschaft in gleichem Umfange vorgenommen werden; sie darf gegenüber Drittländern nicht höher sein als gegenüber Mitgliedstaaten.

Entsprechend der Ermächtigung der EWG-Kommission muß diese Verordnung bis zum 31. Dezember 1966 befristet werden.